

Rahmenvereinbarung

zwischen

**der Stadt Fürstenau
vertreten durch den Bürgermeister Ernst Ehmke und
durch den Stadtdirektor Matthias Wübbel,
Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau,**

(künftig „Stadt“ genannt)

und

**dem Land Niedersachsen
vertreten durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen,
diese vertreten durch den Präsidenten Klaus Dierker,
Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig,**

(künftig „LAB NI“ genannt)

(beide gemeinsam künftig „Partner“ genannt)

**über die Nutzung der ehemaligen Pommern-Kaserne in Fürstenau
zur Unterbringung geflüchteter Menschen**

P r ä a m b e l

Die Stadt Fürstenau beabsichtigt den Erwerb des Erbbaurechtes an der ehemaligen Pommern-Kaserne in Fürstenau.

Die Liegenschaft hat eine Gesamtgröße von rd. 42,1 ha und ist bebaut mit verschiedenen Unterakunftsgebäuden, Lager- und Instandsetzungshallen, Wohn-/Büro-/Schulungsgebäuden, einer Sporthalle und einem Sportplatz, einer Schießanlage sowie einer ehemaligen Mannschaftskantine, Unteroffiziersheim und Offiziersheim. Zur Liegenschaft gehören außerdem umfangreiche Verkehrs-, Freiflächen und versiegelte Flächen.

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) ist eine Behörde im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport.

Sie ist als Aufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung Asylbegehrender gemäß § 44 Asylgesetz sowie unerlaubt eingereister Ausländerinnen und Ausländer gemäß § 15 a Aufenthaltsgesetz zuständig.

Außerdem agiert die LAB NI als Servicedienststelle für die niedersächsischen Kommunen und Landkreise im Bereich „Freiwillige Rückkehr“ und ist landesweit zuständig für Passersatzbeschaffungen und den Vollzug von Abschiebungen.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben muss das Land Niedersachsen ausreichende Aufnahme- und Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge und Vertriebene bereithalten.

Auf einer Teilfläche von rd. 7,7 ha der oben aufgeführten Liegenschaft der ehemaligen Pommern-Kaserne in Fürstenau soll daher eine Einrichtung zur Unterbringung des oben genannten Personenkreises (im Folgenden als „Flüchtlingsunterbringung“ bezeichnet) eingerichtet werden.

Die weitere Fläche von rd. 34,4 ha der ehemaligen Pommern-Kaserne soll als Gewerbe- oder Industriegebiet entwickelt werden.

Die Stadt wird die Liegenschaft im Rahmen eines Erbbaurechts erwerben und beabsichtigt, einen Teil der Liegenschaft an die LAB NI zu vermieten.

Die Absicht einer langfristigen Nutzung eines Teils der Liegenschaft zur Flüchtlingsunterbringung ist sowohl dem Rat der Stadt Fürstenau wie auch der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Letztlich haben die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürstenau im Rahmen eines Bürgerentscheids grundsätzlich über eine Vermietung der Liegenschaft zur Unterbringung von Geflüchteten positiv entschieden. Grundlage für dieses Votum war neben der Möglichkeit, als Stadt Mieteinnahmen und Arbeitsplätze zu schaffen, vorrangig das Nutzungskonzept der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen vom 07.06.2023, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung und Grundlage für die Überlassung der Liegenschaft an das Land Niedersachsen ist.

Dieses vorausgeschickt vereinbaren die Partner das Folgende:

1.

Die Stadt beabsichtigt, den Teil der Liegenschaft der ehemaligen Pommern-Kaserne mit der postalischen Adresse Pommernstraße 12, eingetragen im Grundbuch von Fürstenau beim Amtsgericht Bersenbrück, Flurstücke 3/7, 3/8 und 3/11 mit einer Grundstücksgröße von ca. 76.930 qm im Rahmen eines Erbbaurechts vom bisherigen Eigentümer zu erwerben. Der jetzige Eigentümer hat auf diesem Teil der Liegenschaft bauliche Maßnahmen begonnen, die sich aus den Planungsunterlagen der mg Architekturgesellschaft mbH aus Meppen, Stand 28.03.2025, ergeben und die von ihm noch beendet werden, bevor eine Übergabe an die Stadt erfolgen kann.

Die Stadt beabsichtigt ferner, der LAB NI diesen Teil der Liegenschaft mit sämtlichen sich darauf befindlichen baulichen Anlagen und aufstehenden Gebäuden sowie sämtlichen Außenflächen zum Zwecke der Einrichtung und des Betriebes einer Flüchtlingsunterbringung zu vermieten.

Sobald die für einen Vertragsabschluss wesentlichen Voraussetzungen, insbesondere die Eignung der Liegenschaft für die vertraglich vorgesehene Nutzung durch die LAB NI, die Erbbauberechtigung der Stadt und etwaige für die vorgesehene Nutzung notwendige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Genehmigungen, Gestattungen und Erlaubnisse vorliegen,

schließen die Partner einen Mietvertrag zur Nutzung des oben bezeichneten Teils der Liegenschaft durch die LAB NI.

Die Partner sind sich einig, dass in dem abzuschließenden Mietvertrag eine ortsübliche Grundmiete vereinbart wird, die sich an der zukünftigen Beschaffenheit des Mietgegenstandes zur vertragsgemäßen Nutzung orientiert. Es besteht Einvernehmen, dass diese Grundmiete die aktuelle Kalkulation des Mietzinses nach Anlage 2 nicht überschreiten soll.

2.

Die Partner verpflichten sich unter diesen Voraussetzungen zur Ver- bzw. Anmietung des oben bezeichneten Teils der Liegenschaft auf der Grundlage des als Anlage 3 beigefügten Mietvertragsentwurfes.

3.

Beide Partner sind der Überzeugung, auf der Basis dieser Vereinbarung in der ehemaligen Pommern-Kaserne eine Einrichtung zur Unterbringung geflüchteter Menschen schaffen zu können, die auch im Zusammenhang mit dem zugrunde gelegten Nutzungskonzept einen Vorbildcharakter für andere vergleichbare Einrichtungen entwickeln kann.

Diese Vereinbarung soll beiden Partnern Rechtssicherheit bieten, um ihnen etwaige notwendige Entscheidungen zu ermöglichen und so die gemeinsamen Planungen zeitnah verwirklichen zu können. Es besteht Einigkeit, dass für mögliche Entwicklungen bis zum Abschluss des Mietvertrages weiterhin im Sinne der bisherigen konstruktiven und partnerschaftlichen Zusammenarbeit gemeinsam einvernehmliche Lösungen und Regelungen gesucht und getroffen werden.

Fürstenau, den

Stadt Fürstenau

.....
(Ehmke, Bürgermeister)

.....
(Wübbel, Stadtdirektor)

Anlagen

- Anlage 1 Nutzungskonzept der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen vom 07.06.2023
- Anlage 2 Mietzinskalkulation
- Anlage 3 Abgestimmter Entwurf des Mietvertrages

Braunschweig, den

Landesaufnahmebehörde
Niedersachsen

.....
(Dierker, Präsident)